

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 70/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jehuda A [REDACTED] ,

H[REDACTED] Street 90, Tel-Aviv/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

F[REDACTED] Straße 186, B[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

1. Die erneute Auslegung des Gesamtvergleichs vom 9. Oktober 1962 durch das Berufungsgericht im Abhilfeverfahren läßt keinen Zulassungsgrund erkennen. Das Revisionsgericht muß davon ausgehen, daß er alle Entschädigungsansprüche geregelt und damit das Entschädigungsverfahren abgeschlossen hat. Weder das bis 17. September 1965 geltende Recht noch § 109 a Abs. 1 BGB ließen eine Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs zu; für eine durchgreifende Anfechtung des Vergleichs nach den Angleichungs- oder Überleitungsverschriften fehlt jeder Anhalt im Vertrag des Klägers. Auf den im Ausgangsverfahren ergangenen Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1975 - IX ZB 319/72 mit Nachv. und auf BGH RZW 1976, 150 wird verwiesen.

2. Nach der Feststellung des Kammergerichts hat der Kläger, der 1938 von Berlin in seinen Heimatstaat Polen abgeschoben worden war, vor Abschluss des Vergleichs nicht zu ermitteln gegeben, daß er nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Polen im September 1939 von Warschau oder Ulanov nach Lemberg in den sowjetischen Machtbereich geflohen sei und daß er einen Gesundheitsschaden erlitten habe. Danach hatte, wie das Berufungsgericht in unangreifbarer Würdigung darlegt, der Beklagte keinen Anlaß, sich bei Vergleichsabschluß Gedanken über einen nachhaltigen Gesundheitsschaden und dessen Entschädigungsfähigkeit oder Nichtentschädigungsfähigkeit zu machen.

a) Mithin ist dem Vergleich kein Sachverhalt als feststehend im Sinne des § 779 BGB zugrunde gelegt worden, der den Gesundheitsschaden betreffen hat.

b) Die Feststellung des Tatrichters schließt auch einen Rechtsirrtum des Beklagten über die Entschädigungsfähigkeit eines in der Sowjetunion erlittenen Gesundheitsschadens aus, so daß die Grundsätze der Entscheidungen BGH RZW 1975, 151; 153; vom 14. Januar 1982 - IX ZR 29/80 (zur Veröffentlichung bestimmt) hier nicht eingreifen.

c) Das Berufungsgericht sieht auf Grund des festgestellten Sachverhalts ferner keinen Rechtsmißbrauch (vgl. dazu BGH LM BGB § 779 Nr. 16 aB = MDR 1981, 492) darin, daß der Beklagte den Kläger an dem Vergleich festhält. Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegende Würdigung weicht im rechtlichen Ausgangspunkt nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.



3. Nach alledem ist nicht dargetan, daß das rechtskräftige Urteil vom 1. Oktober 1971 unrichtig ist. Eine Abhilfe scheidet deshalb aus (BGH RZW 1972, 344). Auf die sonstigen Eröffnungen des Kammergerichts kommt es nicht an.

Mal

Fuchs